

**STIFTUNG SWISS FILMS**  
(*ehem. Schweizerisches Filmzentrum*)

**Statuten**

Statuten vom 13. Dezember 1975, geändert am	18. Oktober 1983
	28. August 1986
	29. Oktober 1996
	16. April 2007
	15. September 2015

## **I. Zweck**

### **Art. 1 Förderung des schweizerischen Filmschaffens**

Die Stiftung SWISS FILMS unterstützt das schweizerische Filmschaffen und bietet Dienstleistungen an, welche die Verbreitung von Schweizer Filmen im In- und Ausland fördern.

Die Voraussetzungen der Unterstützung bei der Verbreitung von Schweizer Filmen werden in einem Reglement geordnet, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

## **II. Mittel**

### **Art. 2 Stiftungskapital**

Das Stiftungskapital besteht aus den von den Stiftern dem Stiftungszweck gewidmeten Beiträgen sowie aus späteren Vergabungen und Zuwendungen, die auf ausdrückliches Verlangen des Gebers dem Stiftungskapital und nicht den Betriebsmitteln zuzuschlagen sind.

Das Stiftungskapital beträgt CHF. 500'000.-

Ein Beschluss auf Verwendung von Stiftungskapital bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stiftungsratsmitglieder.

Vom Stiftungskapital ist in jedem Fall ein Betrag von Fr. 100'000.-- unantastbar. Der unantastbare Teil des Stiftungskapitals ist gemäss den Grundsätzen einer sorgsamem Vermögensverwaltung anzulegen.

### **Art. 3 Betriebsmittel**

Die Betriebsmittel bestehen aus Zuwendungen, aus den Zinsen des Stiftungskapitals sowie aus den Erträgen der Tätigkeit der Stiftung.

Über die Verwendung der Betriebsmittel entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen von Statuten und Reglementen sowie von Leistungsvereinbarungen und ähnlichen Abkommen.

## **III. Organe**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe sind der Stiftungsrat, der Direktor/die Direktorin und die Revisionsstelle

#### **A. Stiftungsrat**

### **Art. 5 Zahl und Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat setzt sich aus höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Bei der Bestellung der restlichen Sitze ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der massgeblichen Fachbereiche (Promotion In- und Ausland, Kommunikation, Filmkultur u.ä.) und auf eine gute regionale Verteilung Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 6 Wahlverfahren**

Der Stiftungsrat wählt

- a) den Präsidenten/die Präsidentin der Stiftung SWISS FILMS
- b) die Revisionsstelle oder die Revisoren
- c) die Mitglieder des Stiftungsrates
- d) den Direktor/die Direktorin der Geschäftsstelle

### **Art. 7 Stellvertretung**

Die Bestellung/Ernennung von Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist nicht möglich.

### **Art. 8 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für vier Jahre gewählt. Sie sind für maximal 12 Jahre wählbar.

Das Präsidium kann in begründeten Fällen für eine Übergangszeit verlängert werden.

### **Art. 9 Obliegenheiten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat entscheidet über alle ihm vom Gesetz oder von den Statuten vorbehaltenen Geschäfte und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) er entscheidet über die zukünftige strategische Ausrichtung der Stiftung SWISS FILMS
- b) er nimmt die nach Art. 6 vorgesehenen Wahlen vor
- c) er genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und nimmt Kenntnis vom Jahresbericht
- d) er genehmigt das Budget
- e) er erlässt allfällige Reglemente

### **Art. 10 Geschäftsordnung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat tritt mindestens vier Mal pro Jahr zusammen.

Die Einladung hat 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden verschickt zu werden. Die Unterlagen zu den angekündigten Traktanden sind 5 Tage voraus zu verschicken. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder mit der Behandlung einverstanden sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Art. 17 der Statuten bleibt vorbehalten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **Art. 11 Konstituierung**

Im Weiteren konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er kann einen Protokollführer/eine Protokollführerin bestimmen, Ausschüsse und Kommissionen bilden oder einzelne Mitglieder des Stiftungsrates mit besonderen Aufgaben betrauen, die in der Kompetenz des Stiftungsrates liegen.

### ***B. Direktor/Direktorin***

### **Art. 12 Rechte und Pflichten**

Der Direktor/die Direktorin ist verantwortlich für die Geschäftsstelle. Er/sie führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Statuten, der Reglemente, des Arbeitsprogramms, des Detailbudgets und der Arbeitsverträge.

Seine/ihre Kompetenzen und Aufgaben werden im Pflichtenheft näher umschrieben.

Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Es/sie hat das Recht, Anträge zu stellen, und wirkt bei den Vorbereitungen der Geschäfte, die in die Kompetenz des Stiftungsrates fallen, mit und verfasst namentlich Konzept, Arbeitsprogramm, Budget, Jahresbericht und –Rechnung und das Pflichtenheft der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen.

Soweit die Stellen bewilligt und die Pflichtenhefte genehmigt sind, stellt der Direktor/die Direktorin die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen von SWISS FILMS selber an.

### ***C. Revisionsstelle***

#### **Art. 13 Wahl und Amtsdauer**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Die Revisionsstelle sollte eine schweizerische Treuhandgesellschaft sein, die der Treuhandkammer abgeschlossen ist.

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

#### **Art. 14 Aufgaben und Verantwortlichkeit**

Aufgaben und Verantwortlichkeit der Revisionsstelle bestimmen sich nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft, Art. 728 bis 730 und Art. 754 und 755.

### ***D. Sitz und Geschäftsjahr***

#### **Art. 15 Sitz**

Sitz ist in Zürich.

#### **Art. 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art. 17 Änderung der Statuten**

Der Stiftungsrat kann unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten beschliessen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stiftungsräte und haben im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Kultur und der Stiftung Pro Helvetia zu erfolgen.

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung der Statuten.

Diese Statuten treten im Oktober 2015 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Bestimmungen und Statuten.

Die Präsidentin des Stiftungsrates

Josefa Haas